

## S a t z u n g

zur Änderung der Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
(Kompostierung von pflanzlichen Abfällen)  
der Gemeinde Garching a.d. Alz

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschafts-  
und Altlastengesetz (BayAbfAlG) erläßt die Gemeinde Garching a.d.  
Alz folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung (Kompostierung von pflanzlichen Abfällen) der  
Gemeinde Garching a.d. Alz

### § 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

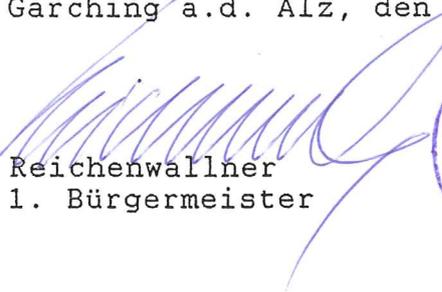
Die Gebühr für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen aus dem  
Gemeindegebiet mit Ausnahme von pflanzlichen Abfällen aus Gewerbe-  
und Industriegebieten, beträgt bei Mengen über einem Kubikmeter,  
je angefangene Kubikmeter DM 20.--, bei Anlieferungen von  
außerhalb des Gemeindegebietes beträgt die Gebühr bei Mengen über  
einem Kubikmeter je angefangene Kubikmeter DM 30.--.

15,34

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Garching a.d. Alz, den 06.04.1993

  
Reichenwallner  
1. Bürgermeister

